Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 1 (1854)

Heft: 10

Artikel: Lehrer-Kasse

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-248412

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bernisches

Volksschulblatt.

Das Schulblatt erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen ober ach Seiten gr. 80, und kostet, birekt beim Berausgeber bestellt, vierteljährlich ffr. 1 bei Bestellungen per Post halbjährlich ffr. 2. 20, vierteljährlich ffr. 1. 20, portofrei in ber ganzen Schweiz. Einrückungsgebühr: Die Zeile ober beren Raum 10 Cent. Briefe und Gelber franko.

Auf den 29. dieses Monats wird der Preis des Schulsblattes per Postnachnahme bezogen; und zwar, um wiesderholte Postspesen zu ersparen, für 6 Monate zusammen mit Fr. 2. Wer von den bisherigen verehrl. Abonnenten das Schulblatt für das nächste Vierteljahr nicht zu halten gestenkt, ist hiemit ersucht, dieses rechtzeitig durch frankirte Einsendung des Abonnementsbetrages für das laufende Quartal anzuzeigen.

Lehrer-Raffe.

Die Kreissynode von Obersimmenthal an die Tit. Vorsteherschaft ber Schulspnode des Kts. Bern!

Herr Präsident! Ihr Herren!

Am 25. Dezember 1853 wurde burch ben Großen Rath unsers Kantons ein Projekt Dekret berathen und angenommen, in Folge dessen jedem definitiv angestellten Primarlehrer Fr. 3 und jedempropisorisch angestellten Fr. 2 jährlich von seiner Staatszulage zurückes halten werden sollen, um damit alte gebrechliche und zum Schuldienst unfähig gewordene Lehrer angemessener, als es bisher geschehen konnte, zu unterstützen.

Niemand wird die gute Absicht der hohen Behörde gegen jene beklagenswerthen Glieder des Lehrerstandes verkennen, denen die Jahre ihrer Kraft im mühevollen Berufe entschwunden, ohne daß dieser ihnen die Mittel geboten hätte, über die täglichen Bedürfnisse hinaus

fich auch noch ein sorgenfreies Alter zu fristen.

Doch betrachtet man jene gesetzgeberische Magregel etwas näher, fo fpringen einem sofort der Schattenfeiten genug in die Augen, um jene Lichtseite daran vollkommen zu verdunkeln. — Wir wollen nicht nach der Billigkeit fragen, die es dem noch fräftigen Lehrer zur Pflicht machen könnte, seinen im Staatsdienste ergrauten Rollegen aus bem ihm fparfam zugemeffenen Solde zu unterstützen; - humanität und kollegialischer Ginn würden ein solches Opfer noch leicht verschmerzen. Die Willfür aber muffen wir tadeln, mit ber man den Lehrer jum Almosenspenden zwingt und über ihre Berwendung eigenmächtig verfügt, — die ihm seinen gesetzlich zuerkannten Zehrpfenning schmälert, um damit eine Pflicht zu erfüllen, die eine frühere Gefetgebung un= zweideutig als Staatspflicht erfannt hat. Und wenn man bann in Erwägung zieht, daß für das laufende Jahr bedeutend weniger als Die für genannten 3med befretirte Gumme auf dem Staatsbüdget erscheint, und man bringt jene Maßregel mit biefem Umstande in Berbindung, so muß man ohne Umweg zu dem unerquidlichen Schlusse fommen, der Staat beabsichtige Ersparnisse auf Roften ber Lehrer.

Wenn es sich darum handelt, durch vereintes Streben und gesmeinsame Opfer dem im Schuldienste altgewordenen Lehrer ein sorgensfreies Alter zu vermitteln, was namentlich durch Errichtung einer allgemeinen obligatorischen Lehrerkasse geschehen könnte, so werden sich die Mitglieder der hiesigen Kreissynode nicht ungeneigt sinden; aber einer Maßregel, wie die besprochene, sind alle von Herzen abhold. Obschon das Votum der Schulsynode für Nichteintreten in jenes Defret bei dessen erster Berathung vom Großen Rathe unbeachtet gestlieben ist, so glauben wir doch, es dürfte jest bei veränderter Sachziage eine Petition für Zurücknahme desselben nicht fruchtlos sein und wir stellen hiemit an Sie, Herr Präsident, Ihr Herren! das Gesuch:

"Sie möchten für Burudnahme jenes Defrets vor beffen zweiter

"Berathung ernstlich petitioniren." Mit Hochachtung 2c. 2c.

Zweisimmen, 17. August.

(Unterschriften.)

"Durch welche Mittel können die Lehrer sowol einzeln für sich, als gegenseitig ihre ökonomische Lage verbessern ohne besondere Nachhülfe des Staates oder der Gemeinden und ohne Benachtheiligung ihrer Berusspslichten."

(Aus ber Preidarbeit bes Beren J. Stufer.)

"Ber fich felber hilft, bem hilft auch Gott."

Diese Frage ist eine Lebensfrage; sie ist dieß nicht bloß in Besiehung auf den Lehrer, sondern auch in Beziehung auf die Schule.